

# Neue Bücher + Medien

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 5

PDF erstellt am: **09.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

nung der Sozialhilfe erfolgt aufgrund eines Zwei-Personen-Haushalts und unter Berücksichtigung von lediglich einem Mietzins. Dabei muss man vom höheren Mietzins ausgehen, soweit dieser angemessen ist. Vom Bedarf abgezogen wird das von beiden Partnern erzielte Einkommen. Die daraus resultierende Sozialhilfe ist den Beteiligten je zur Hälfte auszurichten. Ersucht nur ein Ehepartner um Sozialhilfe, so verfällt die zweite Hälfte des Betrags.

Zusammenfassend kann folgendes Beispiel zur Erläuterung dienen: Die allein lebende Ehefrau hat kein Einkommen und zahlt für die Miete Fr. 1000.– pro Monat. Der ebenfalls allein wohnende Ehemann verfügt über ein monatliches Erwerbseinkommen von Fr. 2000.– und leistet einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 500.–. Seine Miete beträgt Fr. 1200.– pro Monat.

*Vorliegend dürften Herr und Frau A aus wichtigen Gründen nicht mehr zusammen leben. Sollte dies zweifelhaft sein oder wäre ein (höherer) Unterhaltsbeitrag festzusetzen, so müsste eine gerichtliche Regelung verlangt werden. Für die Sozialhilfe von Frau A bedeutet dies, dass nun nur noch von einem Ein-Personen-Haushalt auszugehen ist. Der (sonst grundsätzlich zu berücksichtigende) Mietzins wird von Herrn A als ehelicher Unterhaltsbeitrag übernommen. Sofern auch Herr A unterstützt werden möchte, hätte er Anspruch auf den Grundbedarf für eine Person und die Mietkosten, allerdings unter Abzug seines Erwerbseinkommens. Die von ihm getragenen Wohnkosten von Frau A wären nicht zu seinem Bedarf zu zählen, weshalb Frau A dann auch die Miete von der Sozialhilfe erhalten müsste.*

*Peter Stadler, Dr. iur.,  
Präsident der Kommission ZUG/Rechtsfragen*

## Die AHV im Alltag – Antworten auf Praxisfragen

«Die Grundregeln der AHV sind einfach. Wer aber spezielle Fragen hat, kann sich diese häufig nicht selbst beantworten.» Diese gleichermassen banale und folgenreiche Feststellung leitet den eben erschienenen AHV-Ratgeber von Rudolf Tuor, dem Direktor der Ausgleichskasse Luzern, ein. Der Autor beantwortet im Pro-Senectute-Magazin «Zeitlupe» monatlich Fragen zum Thema AHV, «fachkompetent und allgemein verständlich», wie Pro Senectute Direktor Martin Mezger als Herausgeber des Ratgebers festhält. Hier nun sind wichtige Beiträge aus dieser Beraterrubrik zusammengefasst, vom Autor überarbeitet und mit den neuesten Zahlen ergänzt. Diese Auskünfte, so Rudolf Tuor, «geben ein anschauli-

ches Bild von der Vielfalt der Lebenslagen», in der Versicherte sich befinden.

Der übersichtlich aufgebaute Ratgeber samt Stichwortverzeichnis am Schluss ist in sieben Kapitel gegliedert: Kurzinformation, AHV in der Schweiz, AHV allgemein, 10. AHV-Revision, AHV-Beiträge, AHV-Leistungen, Ergänzungsleistungen. Jedes in den einzelnen Kapiteln behandelte Stichwort wird mit einer konkreten Frage aus der Praxis eingeleitet und an eben diesem Beispiel anschaulich erläutert. *pd/gem*

**Bezug:** Pro Senectute Schweiz, Verlag, PF, 8027 Zürich, Tel. 01/283 89 89.